

An den
Anteilhaber des
IQAM Balanced Aktiv
(AT0000A1AK34)

5. August 2024

Keine Teilfreistellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der IQAM Balanced Aktiv (AT0000A1AK34) nicht mindestens 25 % seines Vermögens im fortlaufend in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert, sind keine Teilfreistellungssätze auf die vom Anleger erzielten Investmenterträge (§ 16 InvStG 2018) anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner